

REPUBLIK ÖSTERREICH

XXIV. GP.-NR
13715 /AB

12. April 2013

**Der Bundesminister für europäische
 und internationale Angelegenheiten**

Dr. Michael Spindelegger

zu 13990 /J

Frau
 Präsidentin des Nationalrates
 Mag. a Barbara PRAMMER
 Parlament
 1017 Wien

11. April 2013

GZ. BMeIA-AE.4.13.08/0007-IV.1/2013

Die Abgeordneten zum Nationalrat Werner Amon, MBA, Kolleginnen und Kollegen haben am 14. Februar 2013 unter der Zl. 13990/J-NR/2013 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Fall Kawadri“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Ich verweise auf meine Beantwortung der Parlamentarischen Anfragen Zl. 9686/J-NR/2011 vom 3. November 2011, Zl. 10962/J-NR/2012 vom 8. März 2012 und Zl. 12457/J-NR/2012 vom 6. Juli 2012.

Im Bestreben, weitere Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Fall Kawadri zu erlangen, stellten sowohl die Zentralstelle des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (BMeIA) als auch die Österreichische Botschaft Abu Dhabi seit Beantwortung der jüngsten Parlamentarischen Anfrage weitere Untersuchungen an. Bei den Recherchen an der ÖB Abu Dhabi wurde zwischenzeitlich im EDV-System der Botschaft – allerdings ohne Geschäftszahl und daher nicht als förmlicher Akt – die dort abgespeicherte Vorlage eines zu Gunsten von Herrn Kawadri ausgestellten und bisher nur in Form von Fax-Kopien bekannten Bestätigungsschreibens vom 17.4.2008 aufgefunden. Das BMeIA verfügt

./2

nicht über das Originalschreiben, geht aber nunmehr davon aus, dass die vorhandene Kopie auf einem authentischen Schreiben basiert. Der ehemalige Konsul schloss bei nochmaliger Befragung die Echtheit des Schreibens nicht aus. Die zuständigen österreichischen Justizbehörden wurden über die jüngsten Untersuchungsergebnisse informiert.

Die Österreichische Botschaft Abu Dhabi informierte die Behörden der Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) zusätzlich zu zwei bereits vorher ergangenen offiziellen Mitteilungen Anfang Februar 2013 nochmals, dass ein Bestätigungsschreiben für Herrn Kawadri jedenfalls ungültig ist. Die Behörden von VAE wurden um Einziehung des etwaigen Originals ersucht.

Herr Kawadri, der angibt das Original des Bestätigungsschreibens inne zu haben, wurde von der Botschaft zur Herausgabe aufgefordert. Weiters wurde ihm mit förmlichem Schreiben untersagt, sich gegenüber Dritten - geschäftlich oder privat- als „Rechtsberater“ (legal adviser, legal consultant) bzw. Übersetzer der Botschaft zu bezeichnen.

Herr Kawadri stand zu keiner Zeit in einem Anstellungs- oder (anwaltlichen) Dienstverhältnis zur Österreichischen Botschaft. Er hat allerdings seine Kenntnisse der lokalen Verhältnisse, Rechtsvorschriften und seine Kontakte zu lokalen Behörden im Interesse von in Schwierigkeiten geratenen Österreichern zum Einsatz gebracht. Nach eingehender Durchsicht der Akten konnte in einem einzigen Fall festgestellt werden, dass Herr Kawadri vom ehemaligen Konsul in einer Note an eine österreichische Behörde fälschlicherweise als Vertrauensanwalt bezeichnet wurde. Im betreffenden Fall sind jedoch niemandem Nachteile entstanden. Herr Kawadri wurde auch nicht als Vertrauensanwalt auf der Botschaftshomepage geführt.

Abschließend möchte ich ausdrücklich festhalten, dass die ÖB Abu Dhabi die konsularische Betreuung von Österreichern und Österreichern in der Vergangenheit bei zahlreichen Gelegenheiten engagiert wahrgenommen und dabei auch vielen österreichischen Staatsbürgern wirksam geholfen hat. Sie wird dies selbstverständlich auch in Zukunft tun.

